

RICHTLINIEN

zur Gewährung von Zuschüssen für Landwirtschaft und Umweltmaßnahmen

I. VORBEMERKUNG

Zur Unterstützung der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich unrentablen Flächen und/oder einer ökologisch sinnvollen Einschränkung der Bodennutzung gewährt die Gemeinde Leutenbach interessierten Grundstückseigentümern und Pächtern einen Zuschuss. Damit soll die Erhaltung der typischen Landschaftsstrukturen und ökologisch wertvollen Flächen erleichtert werden. Mit den Zuschüssen für Landwirtschaft und Umweltmaßnahmen will die Gemeinde das Bewusstsein für die Doppelfunktion der Landwirtschaft stärken, die über die Produktion von Nahrungsmitteln hinaus auch die Landschaftspflege und den Umweltschutz umfasst.

Mit der Aktion zum Schutz der hoch- und halbstämmigen Obstbäume will die Gemeinde darauf hinwirken, dass das obstbaulich stark geprägte Landschaftsbild unserer Gemeinde erhalten bleibt und von Obstbäumen bereits ausgeräumte Landschaftsteile durch nachgepflanzte Obstbäume wieder bereichert werden.

Bei diesen Förderprogrammen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Leutenbach. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Bildung von vernetzten Biotopen unter anderem in Form von abwechslungsreichen Flächen (Blühflächen, Hecken, nicht bearbeitete, naturbelassene (Ackerrand)Flächen) im Gemeindegebiet, damit die biologische Vielfalt erhöht wird. Um den Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten, sollen vor allem Vereinbarungen über 5 Jahre oder auf Dauer geschlossen werden. Die Möglichkeit einer Verlängerung besteht und ist wünschenswert.

II. BEREICHE DER BEZUSCHUSSUNG

1. Bewirtschaftung von Obstwiesen

1.1 Bewirtschaftung von Obstwiesen mit folgenden Auflagen:

- ein geschlossener Bestand oder eine Baumreihe mit Obsthochstämmen (mindestens sechs Bäume pro 10 ar typischer Charakter einer Streuobstwiese)
- eine ordnungsgemäße Pflege (Baumschnitt)
- ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung pro Jahr
- integrierter Pflanzenschutz (möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Nützlingen und Schädlingen), Pflanzenschutzmittel nur bei Bedarf
- keine stickstoffhaltige Mineraldüngung, jedoch Wirtschaftsdüngung einmal pro Jahr

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der mit Obsthochstämmen bestehenden Fläche und beträgt 2,10 Euro/ar. Die zu bezuschussende Fläche errechnet sich ab äußerer Kronentraufkante.

- 1.2 Die Bewirtschaftung/Pflege von freistehenden landschaftsprägenden Einzelbäumen in freier Landschaft wird mit 11,00 Euro je Einzelbaum bezuschusst.

2. Aktion zum Schutz hochstämmiger und halbstämmiger Obstbäume im Außenbereich

Es sollen nur Anpflanzungen in der Feldflur finanziell gefördert werden. Hierzu zählen in erster Linie Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hochstämmen und Halbstämmen (auf stark wachsender Veredelungsunterlage) in traditionellen (bestehenden) landschaftsprägenden Obstwiesen, außerdem Pflanzungen im Rahmen des Straßenbegleitgrüns für die Wiederbegrünung von Ortsrändern und von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen. Es werden nur Pflanzungen auf Privatgrundstücken gefördert.

Die finanzielle Förderung nach Standort oder Pflanzung u.ä. wird von den örtlichen zuständigen Obst- und Gartenbauvereinen durchgeführt.

Sortiment an widerstandsfähigen, hochstämmigen und halbstämmigen Obstbaumarten:

- Bei Steinobst gilt keine Einschränkung
- Bei Kernobst schlagen die Obst- und Gartenbauvereine verfügbare Sorten vor
- Walnuss

Je Grundstückseigentümer können in der Regel jährlich bis zu insgesamt 10 Bäume zur Anpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Leutenbach zur Verfügung gestellt werden. Ein Eigenanteil von 7 Euro pro Baum ist zu leisten. In landschaftsgestalterisch besonders förderungswürdigen Einzelfällen kann nach Überprüfung die Zahl überschritten werden. Auf der bepflanzenden Fläche soll in Streuobstbeständen unmittelbar zuvor keine Rodung erfolgt sein.

3. Aktion zum Schutz halbstämmiger Obstbäume im Innenbereich

Nur Anpflanzungen in privaten Gärten werden gefördert. Hierzu zählen in erster Linie Pflanzungen von traditionellen, ortsüblichen Halbstämmen auf stark oder schwächer wachsenden Veredelungsunterlagen im Innenbereich des Gemeindegebiets Leutenbach, innerhalb der hausangrenzenden Gärten, aber auch Anpflanzungen auf privaten Grundstücken in der Feldflur (vgl. Punkt 2.).

Die finanzielle Förderung nach Standort oder Pflanzung u.ä. wird von den örtlichen zuständigen Obst- und Gartenbauvereinen durchgeführt.

Je Grundstückseigentümer kann in der Regel bereits auf einer Mindestfläche von 6 x 6 m² ein halbstämmiger Obstbaum auf schwach wachsender Veredelungsunterlage angepflanzt werden. Ein Eigenanteil von 7 Euro ist pro Baum zu leisten. Nachbarschaftsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Einhaltung von Abstandsflächen, sind zu beachten.

4. Verbesserung der Umwelt und Biotopvernetzung

4.1 Artenschutz:

- Erstellung von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühflächen:
Lerchenfenster werden jährlich neu mechanisch durch Anheben der Sämaschine oder Freistellen mit Egge bzw. Fräse angelegt. Für das Freihalten der Lerchenfenster sind Herbizide nicht erlaubt, ausgenommen die in der Kultur zugelassenen Anwendungen. Ein Lerchenfenster muss mindestens 20 qm betragen und in räumlicher Nähe zu einer Blühfläche liegen.
- Aussaat von Blühflächen zwischen Ackerflächen sowie an Feldwegen aus artenreichem kommunalem Saatgut. Priorisiert werden vor allem mehrjährige Blühflächen, die langfristig der Umwelt und dem Artenschutz nutzen. Ziel ist die Erhaltung der Artenvielfalt, die Schaffung von Nahrungsquellen, Nist- und Überwinterungsflächen für Insekten, Vögel und andere Tiere.

Einjährige Blühflächen: Geeignete Mischung mit gestaffelter Blühzeit für einen längeren Blühzeitraum. Die Aussaat erfolgt i.d.R. im April. Die Blühfläche wird nach Abblühen so spät wie möglich im Herbst gemäht. Im darauffolgenden Jahr erfolgt ggfs. eine Neuaussaat. Die Vorgaben zur Einsaat und Pflege der Saatmischungen müssen eingehalten werden.

Mehrjährige Blühflächen: Vorab ist eine gründliche Bodenbearbeitung nötig, um vor Verunkrautung zu schützen. Die Aussaat erfolgt i.d.R. im Herbst. Ein Pflegeschnitt folgt generell erst im Frühjahr, um die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Über Winter bleiben die abgeblühten Flächen stehen. Vor allem mehrjährige Blühstreifen sind für viele Tierarten nicht nur als Nahrungsquelle, sondern als Nist- und Überwinterungsmöglichkeit geeignet. Die Vorgaben zur Einsaat und Pflege der Saatmischungen müssen eingehalten werden.

- Aufstellen von (kostenlosen) „Insektenhotels“ als Nist- und Überwinterungsmöglichkeit nahe angelegter Blühflächen.
- Für den Artenschutz ist die Kombination von Lerchenfenstern und Blühflächen in räumlicher Nähe wichtig.

4.2 Zuschusshöhe:

- Erstellung von Lerchenfenstern 30 €/Lerchenfenster
- Einjährige Blühflächen 16 Cent/qm
- Mehrjährige Blühflächen 24 Cent/qm
- Erosionsschutzstreifen 30 Cent/qm

Die genannten Vergütungssätze verstehen sich in Cent/qm und Jahr.

5. Verfahren

Allgemeines:

Die Gemeinde legt jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung ein Budget für die Maßnahmen dieser Richtlinie fest. Es können lediglich Maßnahmen bis zur Ausschöpfung des bewilligten Budgets gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Grundsätzlich ist keine Doppelförderung von Maßnahmen, die bereits in anderen Programmen gefördert werden, möglich.

Kommunale Förderung fällt unter die De-minimis Regelung.

Aktion hoch- und halbstämmiger Obstbäume und Grünflächen (Nr. 1-3):

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Pächter von nach den Richtlinien förderfähigen Grundstücken, wenn sie sich verpflichten, die vorgenannten Richtlinien einzuhalten. Tritt ein Pächter als Antragsteller auf, so hat die vorgenannte Verpflichtung der Eigentümer mitzuzeichnen. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag wird mittels Antragsformulars (im Amtsblatt veröffentlicht) bis zum Ablauf einer jeweiligen Frist gestellt und vor Beginn der Maßnahme beim Bürgermeisteramt eingereicht.

Wer der Verpflichtung der Anpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Leutenbach nicht nachkommt, hat für die verbilligt bezogenen Hoch- und Halbstämme

bei Walnuss	50 Euro
bei Steinobst (restliches Obst)	25 Euro

an die Gemeinde Leutenbach zu ersetzen.

Wird die Pflege der Obstbaumwiesen vom Antragsteller nachweislich nicht durchgeführt, so muss der Antragsteller die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zurückerstatten.

Blühflächen (Nr. 4):

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Pächter. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Hierzu wird der Gemeinde schriftlich die Anlage der geplanten Blühfläche in einer Skizze unter Angabe der Fläche dargestellt. Zusätzlich muss der Gemeinde mitgeteilt werden, ob es sich um eine einjährige- oder mehrjährige Blühfläche handelt.

Nach Freigabe durch die Verwaltung erwirbt der Antragsteller das von der Gemeinde vorgeschriebene Saatgut. Der Antragsteller hat den Kauf und die Menge an Saatgut der Verwaltung nachzuweisen. Danach erhält er die Förderung. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Verwaltung regelmäßig überprüft, ob die Fläche angelegt und gepflegt wird. Vertreter der Verwaltung dürfen das Grundstück hierzu betreten.

Bei der Förderung von mehrjährigen Blühflächen verpflichtet sich der Antragsteller dazu, die genannte Fläche für 5 Jahre als Blühfläche gem. dieser Richtlinie zu unterhalten und zu pflegen.

Die Vorgaben zur Pflege und Unterhaltung des jeweiligen Saatguts sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung muss die gewährte Förderung zurückerstattet werden. Der Antragsteller erhält keine Entschädigung für das erworbene Saatgut.

Je Antragsteller kann 1 ha an Fläche bezuschusst werden.

Insektenhotels:

Die Gemeinde stellt pro Jahr 10 Insektenhotels kostenfrei zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Eingang des Antrags.

III. **INKRAFTTRETEN**

Die vom Gemeinderat am 25.04.1996 erlassenen Richtlinien gelten aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.1997 **bis zum Widerruf weiter**. (Die Richtlinien vom 01.01.1996 treten somit außer Kraft).

Die in 2002, 2019 und 2021 geänderten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ordnungen und Richtlinien wurden abgeändert und erweitert. Die aktuellen Ordnungen dieser Richtlinie treten zum 28.10.2022 in Kraft.

1. Die Auflagen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien zu Gewährung von Zuschüssen für Landwirtschaft und Umweltmaßnahmen werden anerkannt und den örtlichen Obst- und Gartenbauvereinen sowie Gemeindevertretern das Recht zum Betreten der Grundstücke zu Überprüfung eingeräumt.
2. Bei Pflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsrecht zu beachten.
3. Werden Bäume entgegen den Richtlinien außerhalb des Gemeindegebiets gesetzt, sind der Gemeinde 25,00 EUR pro Steinobst- (sonstigen Obst-)baum bzw. 50,00 EUR pro Walnussbaum zu ersetzen.
4. Wird die Pflege der Fläche vom Antragssteller nachweislich nicht durchgeführt, so muss der Antragsteller die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zurückerstatten. Eine Entschädigung für das erworbene Saatgut gibt es nicht.
5. Flächen, für die bereits andere Förderungen in Anspruch genommen werden, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.